

Ur **relevante Stellungnahme**
Di **Legungsexemplar**
ha **_____ bis _____**
öfi **isgelegen.**

Aerzen _____

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Bl Ohr c/o Böhm 31860 Emmerthal, An der Schäferbreite 26

Flecken Aerzen

Kirchplatz 2
31855 Aerzen

per E-Mail: rathaus@aerzen.de

LBU Landesverband Bürgerinitiativen
Umweltschutz Niedersachsen e.V.
Goebenstraße 3A / 30161 Hannover

vertreten durch
BürgerInitiative
ZUR
Verhinderung des
Kiesabbaus in
Ohr e.v.
1. Vorsitzender
Ralf-Ulrich Böhm
An Der Schäferbreite 26
31860 Emmerthal
Tel. 05151/67279
Email: BoehmOhr@t-online.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
Nm/Kr	04.08.2020	Ohr 20-22 Bö	17.09.2020

Bauleitplanung des Flecken Aerzen **Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“** **Frühzeitige Beteiligung** **hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für die Beteiligung am Verfahren. Ausweislich der beim Landkreis Hameln-Pyrmont vorliegenden Vollmacht des **LBU Niedersachsen e.V.** vom 29.04.2010 als Stelle zur Entgegennahme von Mitteilungen, Abgabe von Erklärungen und Stellungnahmen gem. §38 NAGB-NatSchG wird im o.g. Verfahren die nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich wird die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie zur Steuerung der gesicherten gemeindlichen Entwicklung und zur gebotenen Berücksichtigung und Abwägung der einzelnen Schutzgüter und hier insbesondere auch des Schutzguts „Mensch“ begrüßt. Durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung kann hier eine geordnete möglichst konfliktarme Energiewende im Gemeindegebiet herbeigeführt werden.

Zum bisherigen Planungsstand ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Zu einzelnen Aspekten sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit Hinweise zu geben:

Zu „Anlage 1 Kriterien“ und „Anlage 4 Tabelle Suchflächengrößen“, hier Abstände zu Siedlungen bzw. Splittersiedlungen: Bei der heutigen Größe/Höhe der Windkraftanlagen sind 800m Abstand zu Siedlungen eher als grenzwertig in Bezug auf das Schutzgut Mensch zu sehen. Eine Reduzierung auf 600m sollte nicht in Betracht kommen. Empfehlenswert sind 1000m. Warum für Menschen in Splittersiedlungen ein geringerer Abstand angemessen sein soll, erschließt sich nicht wirklich. Fazit: Abstände von 800m zu Siedlungen und 800m zu Splittersiedlungen sollten als untere Grenze betrachtet werden.

Zu „Anlage 1 Kriterien“, hier Waldflächen: In einer Gesamtbetrachtung und Abwägung ist die Inanspruchnahme von intakten nicht vorbelasteten Waldflächen für Windenergie klimaökologisch und naturschutzfachlich nicht zu rechtfertigen. Vorbelastete Waldflächen können gegebenenfalls in Frage kommen.

Zum Thema „Artenschutz“: Das weitere Vorgehen zu diesem Punkt ist nicht ausgeführt. In Bezug auf Suchfläche 3 wird auf wohl vorliegende Untersuchungen Bezug genommen, wie aber der Artenschutz im weiteren Verfahren grundsätzlich behandelt werden soll, bleibt zunächst unklar. Werden Untersuchungen/Begehungen im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes vorgenommen oder mit Risiko auf das einzelne spätere Genehmigungsverfahren verschoben? Spätestens der Umweltbericht wird hier zumindest formale Klarheit bringen.

Abschließend nochmals der Hinweis, dass die gewählte Vorgehensweise mit Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie als positiv und richtig gesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

